Temporäres Motel "Jolie Ville" bei Adliswil ZH

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **84 (1966)**

Heft 42

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-69003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Temporäres Motel «Jolie Ville» bei Adliswil, Gesamtansicht aus Süden

Temporäres Motel «Jolie Ville» bei Adliswil ZH

Im Rahmen eines Ideenwettbewerbes für die Vorstadtplanung Adliswil auf dem an die Stadt Zürich grenzenden Gebiet «Lebern» (SBZ 1964, H. 18, S. 311) war auch ein Motel (etwa 250 Betten) zu projektieren. Dessen Standort war im südwestlichen Teil des rund 550 000 m² umfassenden Wettbewerbsgebietes, am Rande des gegen das Sihltal abfallenden Hanges (in der Nähe des Restaurants «Grüt») angenommen.

Zur Verwirklichung des grossen Adliswiler Bauvorhabens (zusammen mit der Stadt Zürich und privaten Grundbesitzern) wurde mit dem kürzlich eröffneten Motel «Jolie Ville» ein erster, allerdings provisorischer Schritt getan. Das winkelförmige, zweistöckige Motel mit nahezu 150 Betten soll etwa 7 bis 10 Jahre bestehen bleiben, um dann durch den grösseren, endgültigen Hotelkomplex ersetzt zu werden. Die Leitung, die Bodenmatt AG (eine Tochtergesellschaft der Mövenpick-Unternehmungen in Zürich), rechnet mit einer durchschnittlichen jährlichen Besetzung von 75%.

Zur raschen Erstellung innerhalb von 6 Monaten und im Hinblick auf die spätere Demontage wurde das Motel mit Durisol-Fertigbauelementen ausgeführt. Diese Bauweise soll sich auch wirtschaftlich vorteilhaft erwiesen haben (Baukosten 1,55 Mio Franken).

Stahlskelett mit Sanitärblock-Installation

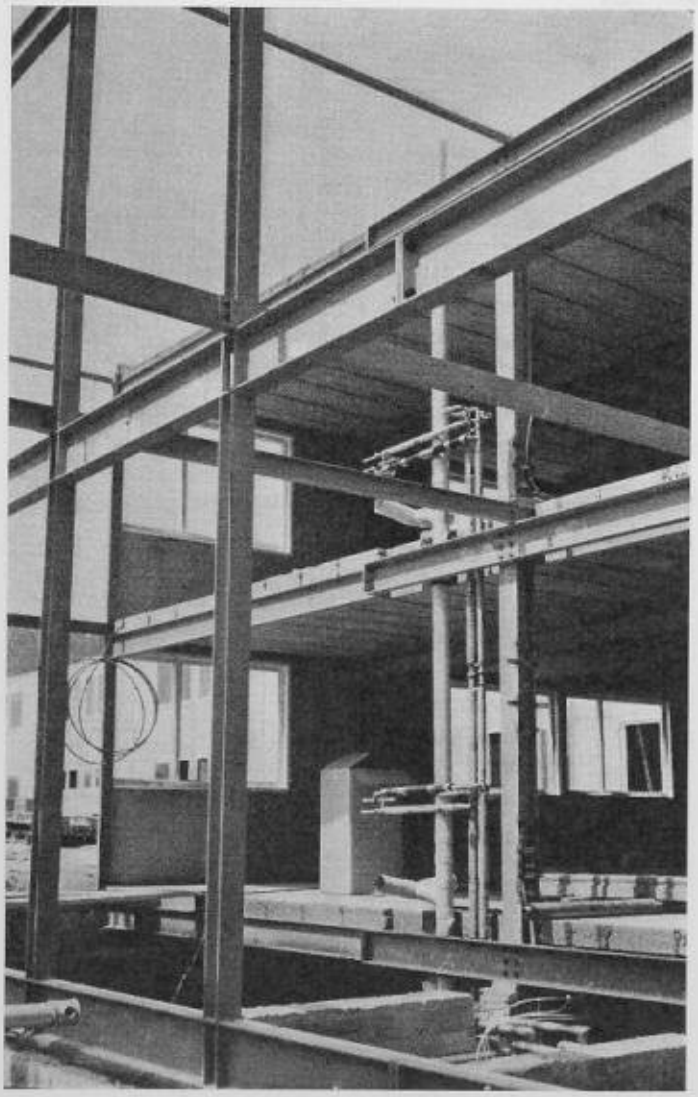

Aussenwand, 12 cm stark, mit Durisol-Fassadenplatten

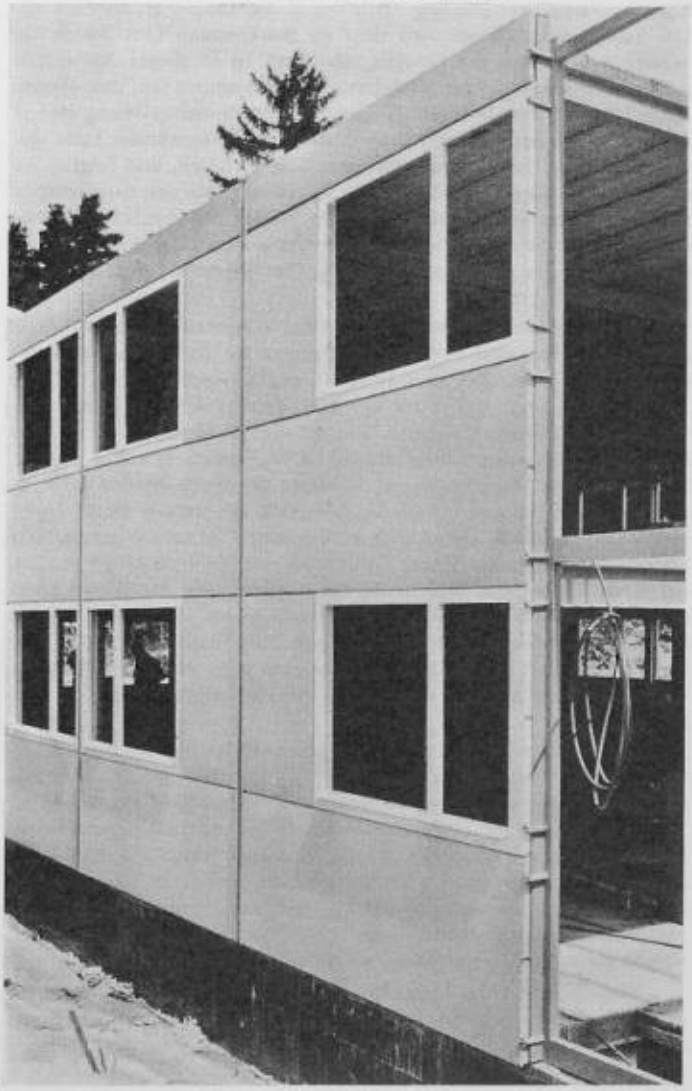

Das zweistöckige Gebäude enthält 75 Doppelzimmer mit Vorplatz und offener Garderobe, welche den üblichen Schrank ersetzt. Alle Zimmer haben Bad oder Dusche, Toilette, Telephon und Fernsehempfänger (!). In der weiteren Ausstattung der Gastzimmer wurde grosses Gewicht auf Behaglichkeit gelegt z. B. durch partielle Holzverkleidungen und die farbliche Gestaltung des Rauminnern.

Der einstöckige Anbau gegen die Albisstrasse zu enthält den Frühstücksraum, die Küche sowie die Réception und einen Kiosk. Die von der Durisol Villmergen AG ausgeführten Arbeiten umfassen den Rohbau ab Fundament. Die Konstruktion besteht aus einem Stahlskelett, das mit Fertigelementen verkleidet ist. Diese 12 cm starken Aussenwände sind aus Durisol-Fassadenplatten gebildet, die im Werk mit einem wasserdichten Zementverputz und innen mit einer Zement-Hartschicht versehen worden sind. Die Bodenkonstruktionen bestehen aus armierten Durisol-Bodenplatten, auf Stahlträger verlegt. Gleichartig ist auch die Decke über dem Obergeschoss konstruiert, welche zugleich als Dach dient (Kieskiebedach mit inneren Dachwasserabläufen). Die Deckenplatten sind gestrichen, aber unverputzt. Da die Innenwände aus Gipsplatten hergestellt sind, müssen auch diese nicht mehr verputzt werden. Die Unterkonstruktion der Gebäude besteht aus Beton-Fundamenten und Fundamentwänden – bis etwa 80 cm unter die Oberfläche reichend – auf welchen die Trägerbalken des Erdgeschosses ruhen. Einer günstigen Schalldämmung suchte man besonders zu entsprechen.

Wie der Bau selbst, ist auch der Betrieb rationell geplant, vor allem, um den enormen Personalschwierigkeiten zu begegnen. Der Gast fährt vor die Réception, schreibt sich ein, transportiert sein Gepäck selbst und wird auch nicht begleitet. Dies bedeutet Einsparung von Empfangspersonal und Portiers. Da die «check-out-time» einheitlich geregelt ist, können die Zimmer im «Laufband» gereinigt und wieder hergerichtet werden. Mit Zimmeretagenwagen wird die gesamte saubere Wäsche von Zimmer zu Zimmer gefahren und verteilt. Auch der Service wurde stark rationalisiert. An Stelle eines Buffets besteht eine Imbissecke, an welcher kleine Speisen direkt zubereitet und dem Gast serviert werden. Die Menükarte beruht auf Halbfertig- und Fertigprodukten, womit das Küchenpersonal auf ein Minimum beschränkt werden konnte.

Gastzimmer mit teilweiser Holzverkleidung

Am wichtigsten aber für den Gast sind die Parkplätze. Sie wurden mit einem rohen Asphaltbeton ohne Feinbelag ausgeführt. Parkplätze und Zufahrten sowie der Gehwege sind ausreichend beleuchtet, ohne dass dies in den Hotelzimmern als störend empfunden würde.

Dank der rationellen Bauweise und dem fortschrittlichen Betrieb können die Preise in mässigem Rahmen gehalten werden. Das von amerikanischen Vorbildern inspirierte Motel «Jolie Ville» wird die Hotelbettennot Zürichs mildern helfen.

Der Preis des Waldbodens

DK 634.0.003

Vor hundert Jahren wurde die Bedeutung des Waldes immer mehr erkannt. Im Hochgebirge wusste man um die Schutzwirkungen des Waldes vor Lawinen, vor Wildwassern, vor Steinschlägen, vor Erdrutschungen, aber auch vor Änderungen des Klimas. 1874 schützte daher der Bund den Wald im Hochgebirge. In den darauf folgenden Jahren stellte sich das Bedürfnis ein, auch in der übrigen Schweiz den Wald zu erhalten. Vor 64 Jahren bestimmte daher das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei in seinem berühmten Artikel 31: «Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.» Dieser Grundsatz hatte eine Stabilisierung der Preise des Waldbodens zur Folge. So musste der Bund für die Errichtung und Vergrösserung des Lehrreviers der ETH in der Nähe der Stadt Zürich von einer Ausnahme abgesehen nie mehr als einen Franken pro Quadratmeter bezahlen!

Die Anlage von Wasserbehältern, von militärischen Bauten, von Strassen und anderen Anlagen lässt sich im Wald nicht immer vermeiden. Das erwähnte Bundesgesetz ermächtigt daher den Bundesrat, Rodungsbewilligungen im Schutzwald zu erteilen. Der Regierungsrat kann im sogenannten Nichtschutzwald – die Bezeichnung ist irreführend, ist doch auch dieser Wald geschützt – Rodungen gestatten. «Dabei ist in der Rodungsbewilligung zu bestimmen, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei.»

Ohne Zweifel wurden in den letzten Jahren da und dort zu leicht Rodungsbewilligungen erteilt. Der Schweizerische Forstverein gab kürzlich *Richtlinien* für die Behandlung von Rodungsgesuchen heraus, die in der Praxis zu einem besseren Schutz des Waldes verhelfen dürften. In diesen Richtlinien wird auf die zunehmende Bedeutung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung hingewiesen. Der Schweizerische Forstverein fordert daher für jede Rodung Ersatz, und zwar in der Regel Realersatz. «Für die durch Rodungen abgehende Waldfläche ist daher Realersatz durch flächengleiche Ersatzaufforstung möglichst in der näheren Umgebung der Rodungsfläche, mindestens aber in der gleichen Gemeinde, in der gleichen Gegend oder im gleichen Talabschnitt zu leisten.»

Es scheint aber, dass in der Praxis gelegentlich auf die Forderung nach Realersatz verzichtet wird; dafür wird für den Waldboden ein hoher Preis geltend gemacht. Wenn hohe Entschädigungen des Waldbodens zur Regel werden sollten, wäre eine höchst unerwünschte Entwicklung zu befürchten. Heute wehren sich die Waldeigentümer allgemein dagegen, Wald zur Rodung hergeben zu müssen. Wenn aber der Preis für den Waldboden in die Höhe schnellen sollte, würde die Rodung für manche verlockend. Es ist zu hoffen, dass in Zukunft überall die Empfehlung des Schweizerischen Forstvereins beachtet, und von den zuständigen Instanzen des Bundes und der Kantone bei der Bewilligung von Rodungsgesuchen die Gewährung von Realersatz in der näheren Umgebung der Rodungsfläche vorgeschrieben wird.

VLP

Ehrung für drei verdiente Forstleute

DK 92

An seiner letzten Jahresversammlung hat der *Schweizerische Forstverein* Oberforstinspektor Josef Jungo, Oberforstmeister Dr. Ernst Krebs und Prof. Dr. Hans Leibundgut die Ehrenmitgliedschaft verliehen als Auszeichnung für ihre besonderen Verdienste um den schweizerischen Forstverein und um das Forstwesen im allgemeinen.

Oberforstinspektor *Josef Jungo* war während vieler Jahre Präsident des Schweizerischen Forstvereins. In seiner Stellung als Chef der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei hat er nebst seiner vielseitigen Tätigkeit immer wieder Zeit gefunden, die Bestrebungen des Schweizerischen Forstvereins und der Waldwirtschaft massgebend zu unterstützen.

Dr. *Ernst Krebs*, Oberforstmeister des Kantons Zürich, ist nicht nur den Forstleuten sondern auch der schweizerischen Öffentlichkeit als unentwegter Kämpfer für die Erhaltung des Schweizer Waldes bekannt. Ihm ist es zu danken, dass durch Pressevorträge, Radio, Fernsehen und zahlreiche Publikationen die Öffentlichkeit über die Wohlfahrts- und Sozialfunktionen des Waldes unterrichtet wurde.

Professor Dr. *Hans Leibundgut*, gegenwärtig Rektor der ETH, hat vor 25 Jahren seine Professur als Ordinarius für Waldbau an der ETH angetreten. Zahlreiche massgebende Forstleute sind durch seine Schule gegangen und haben dank seiner Weitsicht die wissenschaft-